

### § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeit Suchende angemessen unterstützen.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

### Inhalt:

#### 1. Allgemeines

#### 1. Allgemeines:

Rz. (17.1)  
Allgemeines

Unter der Voraussetzung, dass die Leistung von einem Dritten erbracht wird und im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt sind, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach dem SGB II gemäß § 17 Absatz 2 SGB II zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Der Wortlaut dieser Vorschrift entspricht dem des § 75 Absatz 3 SGB XII. Geregelt wird hier das sogenannte sozial(hilfe)rechtliche Dreiecksverhältnis. Der SGB XII-Träger bedient sich hierbei zur Erfüllung seiner Hilfeverpflichtung Dritter, indem er die Hilfe durch Übernahme der Kosten leistet, die dem Hilfebedürftigen infolge der Inanspruchnahme der Dienste eines Dritten entstehen. Dieser Dritte hat keinen eigenen Leistungsanspruch gegen den SGB XII-Träger, sondern nur gegen den Leistungsbezieher.

Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII und damit auch nach § 17 Absatz 2 SGB II stellen weder nach deutschem noch nach europäischem Recht öffentliche Aufträge dar. Sie sind als Dienstleistungskonzessionen zu werten, die dem Vergaberecht **nicht** unterliegen.

Im Allgemeinen sind Konzessionen Konstellationen, bei denen die Gegenleistung für die Erbringung des Auftrags nicht in einem vorher festgelegten Preis, sondern in dem Recht besteht, die zu erbringende eigene Leistung zu nutzen oder entgeltlich zu verwerten, oder in diesem Recht und einer zusätzlichen Bezahlung. Der Sache nach handelt es sich um eine Verwertungshandlung einer öffentlichen Stelle (als Konzessionsgeber) und nicht um einen entgeltlichen Beschaffungsvorgang der öffentlichen Hand. Besonderes Kennzeichen einer Konzession ist, dass sie die Übertragung eines Rechtes zur Verwertung einer bestimmten Leistung umfasst und dass der Konzessionär - ganz oder zum überwiegenden Teil - das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt.

Auch bei der Dienstleistungskonzession erzielt der Dienstleistungskonzessionär grundsätzlich den wirtschaftlichen Erfolg des Geschäftes nicht durch eine Vergütungszahlung des öffentlichen Auftraggebers, sondern dadurch, dass ihm die Dienstleistungskonzession die Möglichkeit verschafft, gegenüber Dritten vergütungspflichtige Dienstleistungen zu erbringen. Das wirtschaftliche Nutzungsrisiko trägt insoweit auch hier ganz oder zum überwiegenden Teil der Konzessionär.

Es handelt sich insoweit also auch bei Dienstleistungskonzessionen nicht um einen Beschaffungsvorgang des öffentlichen Auftraggebers und damit auch nicht um einen ausschreibungspflichtigen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die „Vergabe“ von Dienstleistungskonzessionen fällt daher nach allgemeiner Ansicht nicht in den Anwendungsbereich des Vergaberechtes. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) bestätigt.

Auf Basis dieser Rechtslage schließt der Kreis Kleve, als verantwortliche Steuerungseinheit, in alleiniger Zuständigkeit die notwendigen Rahmen- und Modulvereinbarungen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können ihre SGB II-Kunden bei Bedarf in die bereitgestellten Module zuweisen. Die Zuweisung ist ein begünstigender Verwaltungsakt und hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme der Maßnahme in die Eingliederungsvereinbarung ist ebenfalls obligatorisch.

Der modulverantwortliche Maßnahmeträger schließt mit dem zugewiesenen SGB II-Kunden einen Vertrag über die vom Träger zu erbringende Leistung und das vom SGB II-Kunden zu erbringende Entgelt. Die Abrechnung erfolgt sodann direkt zwischen der zuständigen Leistungsgewährenden Stelle (Kommune) und dem modulverantwortlichen Maßnahmeträger.